

Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0111-I.2/2017

SB: Ges. Mag. Lauritsch / Ges. Mag. Schöfer

/ Att. Mag. Wimberger, BA

Zu GZ. BKA-601.468/0005-V/1/2017

E-Mail: [abti2@bmeia.gv.at](mailto:abti2@bmeia.gv.at)

An: [v@bka.gv.at](mailto:v@bka.gv.at)

Kopie: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Betreff: **Begutachtung; BKA; Änderung des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 und des Verwaltungsstrafgesetzes 1991; Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

### **In inhaltlicher Hinsicht**

#### Zu Artikel 1

#### Änderung des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008

Die in Aussicht genommene Änderung des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (EGVG) durch die Ergänzung eines neuen Straftatbestandes bezüglich der Verbreitung rassistischer und/oder fremdenfeindlicher Diskriminierungspropaganda wird ausdrücklich begrüßt.

Somit würden innerstaatlich die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, damit der dringenden Empfehlung des Antirassismus-Komitees des Europarates (ECRI) aus der letzten österreichischen Staatenprüfung von 2014 bezüglich einer raschen Ratifikation des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art nachgekommen werden.

Über die Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlung ist ein Zwischenbericht an ECRI bis Oktober 2017 fällig.

## Zu Artikel 2

### Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991

Eine so umfassende Reform des VStG wie die vorliegende sollte zum Anlass genommen werden, das VStG an den in Art. 4 Abs. 1 des Protokolls Nr. 7 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (7. ZPEMRK), BGBl. Nr. 628/1988, in Art. 14 Abs. 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR), BGBl. 591/1978, und in Art. 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC), ABl. Nr. C 202 vom 07.06.2016 S. 1, verankerten Grundsatz des Doppelbestrafungsverbots („*ne bis in idem*“) anzupassen. Nach der nunmehr ständigen Rechtsprechung des EGMR verbietet dieser Grundsatz sowohl die Verfolgung als auch die Durchführung eines Strafverfahrens über eine zweite „strafbare Handlung“, soweit sich diese aus einem identen Sachverhalt ergibt oder einem Sachverhalt, der im Wesentlichen derselbe ist. Die fortdauernde Anwendung des verwaltungsstrafrechtlichen Kumulationsprinzips in den Fällen der Idealkonkurrenz in der Rechtsprechungspraxis der österreichischen Verwaltungsgerichte erscheint mit den diesbezüglichen völker- und europarechtlichen Verpflichtungen Österreichs nicht vereinbar. Es wird daher angeregt, die Streichung der Wortfolge „oder fällt eine Tat unter mehrere einander nicht ausschließende Strafdrohungen“ in § 22 Abs. 2 erster Satz VStG und die Wortfolge „und zwar in der Regel auch dann, wenn die strafbaren Handlungen durch ein und dieselbe Tat begangen worden sind“ in § 30 Abs. 1 VStG zu prüfen.

## **In formeller Hinsicht**

Zu Seite 1 des Entwurfs, Artikel 1 Z 1 bis 4 (Art. III Abs. 1 EGVG):

- Im Sinne einer einheitlichen, fortlaufenden und systematischen Nummerierung von Paragraphen-, Absatz- und Ziffernbezeichnungen sollte Art. III Abs. 1 Z 1 EGVG nicht leer stehen, sondern die in Art. III Abs. 1 EGVG verbliebenen Tatbestände unter den Ziffernbezeichnungen Z 1 bis 3 und der neu einzufügende Tatbestand der Z 5 unter der Bezeichnung Z 4 geführt werden.

Im Entwurf muss es daher heißen:

*1. Art. III Abs. 1 Z 1 lautet:*

„1. sich die Beförderung durch eine dem öffentlichen Verkehr dienende Einrichtung verschafft, ohne das nach den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen dieser Einrichtungen festgesetzte Entgelt ordnungsgemäß zu entrichten, und bei der Betretung im Beförderungsmittel auf Aufforderung den Fahrpreis und einen allfälligen in den Tarifbestimmungen oder Beförderungsbedingungen vorgesehenen Zuschlag entweder nicht unverzüglich oder, wenn seine Identität feststeht, nicht binnen zwei Wochen zahlt, oder“

*2. In Art. III Abs. 1 erhalten die Z 3 und 4 die Ziffernbezeichnungen „2“ und „3“.*

*3. In Art. III Abs. 1 wird am Ende der neuen Z 3 nach dem Beistrich das Wort „oder“ angefügt; folgende Z 4 wird angefügt:*

„4. schriftliche Materialien, Bilder oder andere Darstellungen von Ideen oder Theorien, die Personen aus den in Z 3 genannten Gründen diskriminieren, befürwortet, fördert oder dazu aufstachelt, in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise, wodurch diese einer breiten Öffentlichkeit zugänglich werden, in gutheißen oder rechtfertigender Weise verbreitet oder anderweitig öffentlich verfügbar macht,“

*4. In Art III. Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „in den Fällen der Z 3 und 4“ durch die Wortfolge „in den Fällen der Z 2, 3 und 4“, die Wortfolge „in den Fällen der Z 1 und 2“ durch die Wortfolge „im Fall der Z 1“ und die Wortfolge „im Fall der Z 3“ durch die Wortfolge „in den Fällen der Z 2 und 4“ ersetzt.*

Wien, am 8. Juni 2017

Für den Bundesminister:

H. Tichy

(elektronisch gefertigt)